



**7. vereinfachte Änderung M9**

Bebauungsplanes gelten folgende

Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) -  
 Vorschriften der Neufassung der Baunutzungs-  
 (BGBI. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchfüh-  
 rungsvorschriften zum Baugesetzbuch vom 29.11.1960 (GV NW S. 433)  
 und der Verordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 473).

weitere Festsetzungen

Die baulichen Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5)  
 durch Einfriedigungen bzw. Baugrenzen im Sinne des § 14 (1) BNVO  
 abzugrenzen. Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie  
 auf dem Grundstück liegen oder in den Abstandsflächen zulässig  
 werden können.

Die baulichen Grundstücksflächen zwischen Straßenbegren-  
 zungen bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch  
 Einfriedigungen begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen  
 nicht angenommen werden, sind diese in Naturhecken  
 anzulegen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die übrigen